VERORDNUNG Nr. 158/66/EWG DES RATES

vom 25. Oktober 1966

über die Anwendung der Qualitätsnormen auf Obst und Gemüse, das innerhalb der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht wird

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 23 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), insbesondere auf Artikel 3 Absatz (1),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um Erzeugnisse von unzureichender Qualität dem Markt fernzuhalten und die Erzeugung so auszurichten, daß den Anforderungen der Verbraucher entsprochen wird, und um die Handelsbeziehungen auf der Grundlage eines lauteren Wettbewerbs und gemeinsamer Vorschriften zu erleichtern, soll die Anwendung der Qualitätsnormen auf Obst und Gemüse, das innerhalb der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht wird, schrittweise erweitert werden.

Die Normung kann sich nur dann voll auswirken, wenn sie auf alle Handelsstufen angewendet wird. Für bestimmte Geschäfte am Anfang des Absatzweges und für die an die Be- und Verarbeitungsbetriebe versandten Erzeugnisse können jedoch Ausnahmen vorgesehen werden.

Beim derzeitigen Stand der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse und unter Berücksichtigung der gesammelten Erfahrungen kann die Anwendung der Normen innerhalb der Gemeinschaft für die in den Anhängen I A und I B der Verordnung Nr. 23 aufgeführten Erzeugnisse zur Pflicht gemacht werden.

Die anzuwendenden Normen müssen die gleichen sein, die bereits im Handel zwischen den Mitgliedstaaten gelten. Diese Normen werden, soweit erforderlich, für einen begrenzten Zeitraum durch Hinzufügung niedrigerer Güteklassen ergänzt. Diese Güteklassen müssen unter Berücksichtigung des Standes der Erzeugungs- und Absatzverfahren und mit Rücksicht darauf festgelegt werden, daß der Absatz der betreffenden Erzeugnisse nur von räumlich beschränktem Interesse ist. Es ist daher nicht ratsam, die Einfuhr von Erzeugnissen aus dritten Ländern diesen Güteklassen zu unterwerfen.

Die derzeitigen Vorschriften über die Kennzeichnung sind zu ergänzen und anzupassen.

Um die Einhaltung der Qualitätsnormen zu gewährleisten und ihre einheitliche Anwendung zu erreichen, muß vorgesehen werden, daß eine Kontrolle stattfindet und etwaige Zuwiderhandlungen zu ahnden sind.

Für den Fall einer besonders schlechten Ernte empfiehlt es sich vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten in einem Gemeinschaftsverfahren ermächtigt werden können, während eines begrenzten Zeitraums von den Qualitätsnormen abweichende Bestimmungen zu erlassen, damit nicht normgerechte Erzeugnisse abgesetzt werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Ab 1. Januar 1967 dürfen die in Anhang I und ab 1. Januar 1968 die in Anhang II aufgeführten Erzeugnisse innerhalb der Gemeinschaft nur dann feilgehalten, angeboten, verkauft, geliefert oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den in Artikel 2 der Verordnung Nr. 23 genannten Qualitätsnormen entsprechen.

(2) Von der Verpflichtung zur Einhaltung der Qualitätsnormen innerhalb eines Mitgliedstaats sind ausgenommen:

a) Erzeugnisse, die vom Erzeuger an Sortierungs- und Verpackungsstellen oder an Lagerungsstellen verkauft oder geliefert oder vom Betrieb des Erzeugers an diese Stellen versandt werden;

b) Erzeugnisse, die von den Lagerungsstellen an die Sortierungs- und Verpackungsstellen versandt werden;

c) unbeschadet strengerer einzelstaatlicher Vorschriften

— Erzeugnisse, die vom Erzeuger in den Großhandelsverkaufszentren, z.B. auf den Erzeuger-

(1) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 965/62.
(2) AB Nr. 81 vom 27. 5. 1964, S. 1268/64.

märkten, innerhalb des Anbaugebiets feilgehalten, angeboten, verkauft, geliefert oder sonst in den Verkehr gebracht werden;

— Erzeugnisse, die von diesen Großhandelsverkaufszentren an Sortierungs- und Verpackungsstellen oder Lagerungsstellen innerhalb des gleichen Anbaugebiets versandt werden.

(3) Von der Verpflichtung zur Einhaltung der Qualitätsnormen sind ausgenommen:

a) Erzeugnisse, die an die Be- und Verarbeitungsbetriebe versandt werden;

b) Erzeugnisse, die der Erzeuger für den persönlichen Bedarf des Verbrauchers ab Hof abgibt.

(4) Für die in Absatz (2) und in Absatz (3) Buchstabe a) genannten Erzeugnisse ist der Nachweis zu erbringen, daß die Erzeugnisse den vorgesehenen Bedingungen, insbesondere hinsichtlich ihrer Bestimmung, entsprechen.

(5) Ergänzende Vorschriften über die Ausnahme von der Verpflichtung zur Einhaltung der Qualitätsnormen sowie die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung Nr. 23 erlassen.

Artikel 2

(1) Der Rat ergänzt auf Vorschlag der Kommission nach dem in Artikel 43 des Vertrages vorgesehenen Abstimmungsverfahren die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 23 genannten Qualitätsnormen durch Hinzufügung zusätzlicher Güteklassen.

Die zusätzlichen Güteklassen werden unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgelegt:

— des wirtschaftlichen Interesses der Erzeuger an den betreffenden Erzeugnissen,

— der Notwendigkeit, den Anforderungen der Verbraucher zu entsprechen.

Die zusätzlichen Güteklassen gelten für einen Zeitraum von 5 Jahren vom Tage ihres Inkrafttretens an, sofern der Rat nicht gemäß dem in Unterabsatz 1 vorgesehenen Verfahren eine Verlängerung beschließt.

(2) Die zusätzlichen Güteklassen gelten für dei Erzeugnisse, die innerhalb der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht werden, von den in Artikel 1 Absatz (1) festgelegten Zeitpunkten ab.

Artikel 3

(1) Die in den Qualitätsnormen vorgesehenen Angaben in bezug auf die Kennzeichnung müssen auf einer Seite der Verpackung deutlich lesbar und unverwischbar entweder in direktem Aufdruck oder mit Hilfe eines haltbar am Packstück befestigten Etiketts angebracht sein.

(2) Bei Erzeugnissen, die unverpackt — in einem Transportmittel lose verladen — befördert werden, müssen diese Angaben auf einem Transportbegleitschein oder auf einem im Innern des Transportmittels sichtbar angebrachten Zettel vermerkt sein.

Artikel 4

Werden die Erzeugnisse im Einzelhandel in der Verpackung angeboten, so müssen die Angaben in bezug auf die Kennzeichnung deutlich sichtbar angebracht sein.

Die Erzeugnisse können ohne Verpackung angeboten werden, sofern der Einzelhändler die zum Verkauf angebotene Ware mit einem Schild auszeichnet, das in deutlicher Schrift folgende in den Qualitätsnormen vorgesehene Angaben enthält:

— Sorte,
— Ursprung des Erzeugnisses,
— Güteklasse.

Artikel 5

(1) Zur Feststellung, ob die Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1 den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, führen die von den einzelnen Mitgliedstaaten bezeichneten Stellen auf allen Handelsstufen sowie während des Transports eine Kontrolle mittels Stichproben durch.

Die Kontrolle soll vorzugsweise vor dem Abtransport aus den Anbaugebieten bei der Verpakkung oder der Verladung der Ware erfolgen.

Die Mitgliedstaaten teilen den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission die von ihnen bezeichneten, für die Kontrolle verantwortlichen Stellen mit.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung Nr. 23 erlassen.

Artikel 6

(1) Die gemäß Artikel 2 Absatz (1) festgelegten zusätzlichen Güteklassen gelten nicht bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Herkunft aus dritten Ländern.

(2) Diese Verordnung findet auf die Erzeugnisse Anwendung, die nach Durchführung der gemäß

der Verordnung Nr. 23 und den hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen bei der Einfuhr vorzunehmenden Maßnahmen in die einzelnen Mitgliedstaaten eingeführt worden sind.

Werden die Erzeugnisse mit Ursprung in oder Herkunft aus dritten Ländern — ausgenommen europäische Drittländer und nichteuropäische Länder des Mittelmeerraums — in der Ursprungsverpackung in den Verkehr gebracht, so müssen sie hinsichtlich der Kennzeichnung den durch die gemeinsamen Qualitätsnormen vorgesehenen Vorschriften nur insoweit entsprechen, als es sich um folgende Angaben handelt:

— Sorte,

— Ursprungsland,

— Güteklasse; diese Angabe ist jedoch bis zum 30. Juni 1968 nicht erforderlich, wenn die Erzeugnisse in bezug auf Güte, Größensortierung und Aufmachung mindestens den Merkmalen entsprechen, die in den einzelnen Normen für die Klasse „I" vorgesehen sind.

Sofern die zur Einfuhr zugelassenen Packstücke nicht mit diesen Angaben versehen sind, obliegen die mit der Kennzeichnung verbundenen technischen Aufgaben dem Importeur.

Dieser kann jedoch von dieser Verpflichtung befreit werden, wenn sich der Erstabnehmer der Ware verpflichtet, die genannten Aufgaben unter der Kontrolle der zuständigen Stelle des einführenden Mitgliedstaats wahrzunehmen.

Artikel 7

Wenn der Markt für ein in dieser Verordnung genanntes Erzeugnis in einem oder mehreren Mitgliedstaaten wegen einer besonders schlechten Ernte Schwierigkeiten ausgesetzt ist oder von solchen Schwierigkeiten bedroht wird, können der oder die betroffenen Mitgliedstaaten ermächtigt werden, während eines begrenzten Zeitraums für ihren eigenen Markt von den Qualitätsnormen abweichende Bestimmungen zu erlassen, damit nicht normgerechte Erzeugnisse abgesetzt werden können.

Die Ermächtigung ergeht im Verfahren nach Artikel 13 der Verordnung Nr. 23.

Dieser Artikel ist bis zum 31. Dezember 1969 anwendbar, sofern der Rat nicht auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 des Vertrages eine Verlängerung beschließt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten passen ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften an, damit diese Verordnung von den in Artikel 1 Absatz (1) vorgesehenen Zeitpunkten an angewandt werden kann.

Die Mitgliedstaaten erlassen geeignete Bestimmungen, damit Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung geahndet werden können.

Sie teilen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorschriften und Bestimmungen der Kommission spätestens einen Monat nach ihrem Erlaß mit.

Artikel 9

Der Rat bestimmt, welche Erzeugnisse außerdem in die Anhänge zu dieser Verordnung aufzunehmen sind, und legt die Zeitpunkte fest, von denen an die Vorschriften dieser Verordnung auf diese Erzeugnisse anwendbar sind; er beschließt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 des Vertrages.

Artikel 10

Die Maßnahmen, mit denen eine einheitliche Anwendung dieser Verordnung, insbesondere in bezug auf die Kontrolle, sichergestellt werden soll, werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung Nr. 23 erlassen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Oktober 1966.

Im Namen des Rates
Der Präsident
B. W. BIESHEUVEL

ANHANG I

Blumenkohl,
Tomaten,
Äpfel und Birnen,
Pfirsiche,
Zitrusfrüchte,
Tafeltrauben,

soweit für diese Erzeugnisse Qualitätsnormen festgesetzt worden sind.

ANHANG II

Kopfsalat, krause Endivie und Eskariol,
Speisezwiebeln,
Aprikosen,
Pflaumen,
Spinat,
Chicoree,
Pflückerbsen,
Bohnen (Busch- und Stangenbohnen),
Speisemöhren,
Artischocken,
Kirschen,
Erdbeeren,

soweit für diese Erzeugnisse Qualitätsnormen festgesetzt worden sind.